

Anlage 8**Ordnungs- und Verhaltensregeln für Strafgefangene
(Hausordnung)**

Die Ordnungs- und Verhaltensregeln dienen der Durchsetzung der Ordnung und Disziplin in den Strafvollzugseinrichtungen und sind von allen Strafgefangenen strengstens einzuhalten.

Bei Verstößen gegen die Ordnungs- und Verhaltensregeln werden Strafgefangene disziplinarisch zur Verantwortung gezogen.

Die Einhaltung der Ordnungs- und Verhaltensregeln ist Ausdruck des Bestrebens zur Bewährung und Wiedergutmachung. Bei vorbildlicher Erfüllung der gestellten Aufgaben, einer hohen Arbeitsdisziplin und hervorragenden Arbeitsergebnissen werden Strafgefangene entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen ausgezeichnet.

1. Grundsatzbestimmungen

(1) Strafgefangene haben die Pflicht,

- den Anordnungen der Strafvollzugsangehörigen und anderen mit der Beaufsichtigung beauftragten Personen Folge zu leisten,
- den Tagesablaufplan einzuhalten,
- die ihnen zugewiesene Arbeit ordnungsgemäß zu verrichten, sich dabei gegenseitig zu unterstützen und die Arbeitszeit voll zu nutzen,
- Gefahren für Personen und Sachen unverzüglich zu melden und — soweit wie möglich — abzuwenden,
- das Volkseigentum sorgfältig zu behandeln und es vor Beschädigung, Verlust und Mißbrauch zu schützen,
- die Bestimmungen über den Gesundheits- und Arbeitsschutz sowie über den Brandschutz einzuhalten,
- an den staatsbürgerlichen Erziehungs- und Bildungsmaßnahmen sowie am Unterricht zur Vervollkommnung der Allgemeinbildung teilzunehmen und sich die für die Arbeit notwendige Qualifikation anzueignen,
- sich den ärztlichen Untersuchungen und angeordneten Schutzimpfungen zu unterziehen und den ärztlich angeordneten Maßnahmen und Verhaltensweisen im Krankheitsfall uneingeschränkt nachzukommen,
- den Personalbogen und alle an sie gerichteten Fragen wahrheitsgemäß auszufüllen bzw. zu beantworten und den Lebenslauf ausführlich niederzuschreiben,
- den Weisungen oder Kommandos der mit besonderen Aufgaben beauftragten Strafgefangenen (Verwahrraumälteste, Brigadiere, Aktivmitglieder u. a.) Folge zu leisten.